



29 Nr. 21 Sozialversicherungsbeiträge von Selbständigerwerbenden

1. Beiträge des Arbeitgebers an die AHV/IV/EO

Für das eigene Personal (periodisch) entrichtete Arbeitgeberbeiträge an die AHV, IV und EO stellen buchführungsrechtlich Geschäftsaufwand, steuerrechtlich geschäftsmässig begründeten Aufwand dar und können vom Personenunternehmer vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Gleiches gilt für die (periodischen) Beiträge, welche der Selbständigerwerbende für sich selber an die AHV, IV und EO leistet.

2. Persönliche Beiträge des Selbständigerwerbenden

Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung von Selbständigerwerbenden auf die Faktoren Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss der Veranlagung der direkten Bundessteuer abgestellt (zuzüglich verbuchter eigener AHV-Beiträge), ebenso für die sozialversicherungsrechtliche Ermittlung des im Betrieb investierten Eigenkapitals (bei Liegenschaften gelten die Repartitionswerte; vgl. auch Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO (2.02).

Bei der AHV-Bemessung dürfen die persönlichen AHV-Beiträge des Selbständigerwerbenden nicht abgezogen werden, weshalb die Steuerbehörden bisher die verbuchten persönlichen AHV-Beiträge zu melden hatten. Die Ausgleichskassen und die Schweizerische Steuerkonferenz haben vereinbart, dass die Steuerbehörden ab 1. Januar 2011 die verbuchten persönlichen AHV-Beiträge nicht mehr zu melden haben. Die Ausgleichskassen rechnen die in Rechnung gestellten AHV-Beiträge ab dem 1. Januar 2011 selbst auf.

Die Beitragssätze betragen zurzeit für die AHV: 7.8 %, die IV: 1.4 %, die EO: 0.45 %. Die betragliche Höchstlimite (d.h. die Limite, ab welcher die vorgenannten Sätze gelten) der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende liegt neu bei CHF 56'400 (Steuerjahr 2016).

Vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, das CHF 2'300 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben.

3. Einzelfragen

- Die Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens nach Art. 18b DBG sind brutto - d.h. vor den steuerrechtlichen Bemessungskorrekturen (z.B. wegen Teilbesteuerung) - zu melden.
- Liquidationsgewinne nach Art. 37b DBG werden nicht separat, sondern zusammen mit dem übrigen Geschäftserfolg je Geschäftsjahr gemeldet.
- Die Steuerbehörden haben immer das Ergebnis aus selbständiger Erwerbstätigkeit ohne Verlustverrechnung zu melden. Eine allfällige Verlustverrechnung nimmt die Ausgleichskasse selbst vor, denn bei der AHV dürfen nur die im jeweiligen Beitragsjahr und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste abgezogen werden. Eine weiter gehende Verlustverrechnung ist - anders als im Steuerrecht - nicht zulässig.
- Vom Steuerpflichtigen geleistete Einkaufssummen an die berufliche Vorsorgeeinrichtung sind der Ausgleichskasse auf der AHV-Meldung separat auszuweisen (kein Abzug vom selbständigen Erwerbseinkommen). Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen sind separat zu melden. Die Steuerbehörde hat diese - anders als die laufenden Beiträge - nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Abzug zu bringen.
- Wertschriften im Geschäftsvermögen sind ab 1. Januar 2011 mit dem Einkommenssteuerwert (Buchwert plus versteuerte stille Reserven) vermögenssteuerpflichtig. Dies gilt auch für die AHV bei der Eigenkapitalbestimmung. Die Bewertung des im Betrieb investierten Eigenkapitals hat unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu erfolgen. Die für die Steuern massgebliche Bewertung gilt somit auch für die AHV.
- Die nach Art. 18a DBG aufgeschobenen Kapitalgewinne sind nach deren steuerrechtlichen Realisierung der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz des Steuerpflichtigen zu melden.



Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➔ MBL SVA BL Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO (2.02); es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.